

## 71 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 23. 1. 1995

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz, mit dem das EWR-Wettbewerbsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Art. I

Das EWR-Wettbewerbsgesetz, BGBl. Nr. 125/1993, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 627/1994 wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel „Bundesgesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Wettbewerbsgesetz/EWR-WBG)“ wird durch den Titel „Bundesgesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union (EU-Wettbewerbsgesetz/EU-WBG)“ ersetzt.*

2. *In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in Art. 53 bis 60 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), in den Protokollen 21 bis 25 und im Anhang XIV zu diesem Abkommen sowie die im Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes und dessen Protokoll 4,“ durch die Wortfolge „in Art. 85 bis 90 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) und in Art. 65 und 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag)“ ersetzt. Die Bezeichnung „Abs. 1“ entfällt.*

2a. *§ 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Ausgenommen sind Verfahren nach Art. 90 Abs. 3 des EG-Vertrages, sofern sie Angelegenheiten staatlicher Monopole gemäß lit. E Z 5, BGBl. Nr. 76/1986, Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerriengesetzes 1986 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987 zum Gegenstand haben.“

3. *§ 1 Abs. 2 entfällt.*

4. *In § 3 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „Art. 55 Abs. 1 des EWR-Abkommens“ durch die Wortfolge „Art. 89 Abs. 1 des EG-Vertrags“ ersetzt.*

5. *In § 3 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „Art. 55 Abs. 2 des EWR-Abkommens“ durch die Wortfolge „Art. 89 Abs. 2 des EG-Vertrags“ ersetzt.*

6. *In § 3 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission in den im Protokoll 23 zum EWR-Abkommen und in den im Kapitel II Art. 10, 11 und 12 des Protokolls 4“ durch die Wortfolge „Europäischen Kommission in den in Art. 10, 11 und 12 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962“ ersetzt.*

7. *In § 3 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „EG-Kommission in den im Protokoll 24 zum EWR-Abkommen“ durch die Wortfolge „Europäischen Kommission in den in der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989“ ersetzt.*

8. *In § 3 Abs. 2 Z 5 wird die Wortfolge „Kapitel II Art. 13 und 14 des Protokolls 4“ durch die Wortfolge „Art. 13 und 14 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962“ ersetzt.*

9. *In § 3 Abs. 2 Z 6 wird die Wortfolge „Kapitel II Art. 19 des Protokolls 4“ durch die Wortfolge „Art. 19 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962“ ersetzt.*

10. In § 3 Abs. 2 Z 7 wird die Wortfolge „Kapitel IV bis XVI des Protokolls 4 angeführt sind“ durch die Wortfolge „Verordnungen des Rates im Bereich Verkehr (Verordnung Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968, Verordnung Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986, Verordnung Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987) und der allgemeinen Entscheidungen im Bereich Kohle und Stahl (Entscheidung Nr. 26/54 der Hohen Behörde vom 6. Mai 1954, Entscheidung Nr. 715/78 der Kommission vom 6. April 1978, Entscheidung Nr. 379/84 der Kommission vom 15. Februar 1984) angeführt sind, sowie“ ersetzt.

11. In § 3 Abs. 2 Z 8 wird die Wortfolge „EG-Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie,“ durch die Wortfolge „Europäischen Kommission im Sinne dieses Bundesgesetzes.“ ersetzt.

12. § 3 Abs. 2 Z 9 entfällt.

13. In § 4 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „EFTA-Überwachungsbehörde“ und „Art. 53 bis 60 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993,“ durch die Wortfolge „Europäischen Kommission“ und „Art. 85 bis 90 EG-Vertrag und 65 und 66 EGKS-Vertrag“ ersetzt.

14. In § 4 Abs. 4 wird das Wort „EFTA-Überwachungsbehörde“ durch das Wort „Europäischen Kommission“ ersetzt.

15. In § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „EFTA-Überwachungsbehörde oder die EG-Kommission“ durch die Wortfolge „Europäische Kommission“ und die Wortfolge „Artikel 55 Abs. 2 des EWR-Abkommens“ durch die Wortfolge „Artikel 89 Abs. 2 des EG-Vertrags“ ersetzt.

16. In § 7 wird die Wortfolge „, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 zweiter Satz, gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wortfolge „gleichzeitig mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union“ ersetzt.

17. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

#### **„Übergangsbestimmungen**

§ 8. Für jene Fälle, für die zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union noch die EFTA-Überwachungsbehörde zuständig ist, gelten die Bestimmungen des EWR-Wettbewerbsgesetzes (BGBl. Nr. 125/1993 idF BGBl. Nr. 627/1994) weiterhin.“

18. Der bisherige „§ 8“ erhält die Bezeichnung „§ 9“.

**VORBLATT****Problem:**

Das EWR-Wettbewerbsgesetz stellt die Kompetenzgrundlage für die Mitwirkung Österreichs an der Rechtssetzung und Entscheidungsfindung der EFTA-Überwachungsbehörde (Europäischen Kommission) im Wettbewerbsbereich dar. Bei Beitritt muß sichergestellt werden, daß Österreich als EU-Mitgliedstaat die Zuständigkeit gegenüber der Europäischen Kommission weiterhin wahrnehmen kann. Grundlage dafür ist der EG-Vertrag, der EGKS-Vertrag sowie einzelne auf den EG-Vertrag bzw. den EGKS-Vertrag gestützte Verordnungen bzw. allgemeine Entscheidungen. Die bisherigen Verweise auf das EWR-Abkommen und das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs haben zu entfallen.

**Problemlösung:**

Anpassung des EWR-Wettbewerbsgesetzes an die Rechtslage in der EU.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

**EU-Konformität:**

Siehe Problemlösung.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Im Rahmen des EWR war neben dem EWR-Abkommen das Abkommen über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs Grundlage für die Mitwirkung Österreichs an der Legistik und den Einzelentscheidungen der ESA und der Europäischen Kommission. Nach dem Beitritt sind der EG-Vertrag, der EGKS-Vertrag sowie einzelne auf den EG-Vertrag bzw. den EGKS-Vertrag gestützte Verordnungen bzw. allgemeine Entscheidungen maßgeblich. Auf das Primärrecht (EG-, EGKS-Vertrag) wird in § 1 Abs. 1 Bezug genommen, das Sekundärrecht (Verordnungen und allgemeine Entscheidungen) findet sich in der demonstrativen Aufzählung der Aufgaben des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in § 3 Abs. 2. Ferner ist auch jede Bezugnahme auf die EFTA-Überwachungsbehörde durch eine Bezugnahme auf die Europäische Kommission zu ersetzen. Die organisatorischen Vorschriften können demgemäß unverändert bestehen bleiben: zB § 3 Abs. 1 Z zweiter Satz; § 3 Abs. 4; § 8.

Darüber hinaus wird in einer Übergangsbestimmung klargestellt, daß die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für solche Fälle bestehen bleibt, die die EFTA-Überwachungsbehörde bei Beitritt Österreichs weiterverfolgt.

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich in erster Linie aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist daher ebenso wie das EWR-Wettbewerbsgesetz auf jene Bereiche zu beschränken, die nicht in Gesetzgebung oder Vollziehung Sache der Länder sind (§ 2). Erst nach Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Bundesstaatsreform wird mit „Kartellwesen“ ein Tatbestand zur Verfügung stehen, der die Anwendbarkeit auf Angelegenheiten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung der Länder fallen, einschließt.

Materielle Änderungen wurden im Hinblick auf eine in dieser Legislaturperiode in Aussicht genommene grundlegende Reform des Wettbewerbsrechts und der mit Wettbewerb befaßten Institutionen vorläufig zurückgestellt. Insbesondere werden die Bestimmungen über die Nachprüfungen im Lichte der Erfahrungen in den kommenden ein bis zwei Jahren zu präzisieren sein.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und 4 und § 5 Abs. 1:

Lediglich die Rechtsgrundlage wird jeweils angepaßt und die Bezugnahme auf die EFTA-Überwachungsbehörde durch die Bezugnahme auf die Europäische Kommission ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### Zu § 1 Abs. 2:

Die Begriffserklärung ist auf Grund der geänderten Rechtsgrundlage hinfällig.

#### Zu § 3 Abs. 2 Z 9:

Entscheidungen der Europäischen Kommission oder der Gerichtshöfe der Europäischen Gemeinschaften sind bindend und unterliegen keiner gesonderten Überprüfung auf ihre Zulässigkeit durch den betroffenen Mitgliedstaat.

## 71 der Beilagen

5

**Zu § 8:**

Da nach dem Abkommen über Übergangsregeln für einen Zeitraum nach dem Beitritt bestimmter EFTA-Staaten zur Europäischen Union (steht vor der Beschlußfassung im Parlament) nicht völlig auszuschließen ist, daß die ESA auch nach Beitritt zumindest innerhalb von drei Monaten noch für Fälle mit österreichischem Bezug zuständig ist, ist sicherzustellen, daß die Mitwirkung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten als nationale Behörde weiter wahrgenommen werden kann.

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

### Bundesgesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Wettbewerbsgesetz/EWR-WBG)

#### Anwendungsbereich

§ 1. (1) Unter Wettbewerbsregeln im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Art. 53 bis 60 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), in den Protokollen 21 bis 25 und im Anhang XIV zu diesem Abkommen sowie die im Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes und dessen Protokoll 4, angeführten, zu verstehen.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Begriff „Protokoll 4“ das Protokoll 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes.

§ 3. (2) Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen dabei insbesondere:

1. die Amtshilfe in den Fällen des Art. 55 Abs. 1 des EWR-Abkommens,
2. die Ergreifung erforderlicher Abhilfemaßnahmen gemäß Art. 55 Abs. 2 des EWR-Abkommens,
3. die Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission in den im Protokoll 23 zum EWR-Abkommen und in den im Kapitel II Art. 10, 11 und 12 des Protokolls 4 genannten Fällen,
4. die Zusammenarbeit mit der EG-Kommission in den im Protokoll 24 zum EWR-Abkommen genannten Fällen,
5. die Vornahme von Nachprüfungen gemäß Kapitel II Art. 13 und 14 des Protokolls 4,
6. die Anhörung Beteiligter und Dritter gemäß Kapitel II Art. 19 des Protokolls 4,
7. die Besorgung der Aufgaben, die in den diesen Bestimmungen entsprechenden Artikeln der Kapitel IV bis XVI des Protokolls 4 angeführt sind,

Vorgeschlagene Fassung:

### Bundesgesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union (EU-Wettbewerbsgesetz/EU-WBG)

#### Anwendungsbereich

§ 1. Unter Wettbewerbsregeln im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Art. 85 bis 90 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) und in Art. 65 und 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) angeführten zu verstehen. Ausgenommen sind Verfahren nach Art. 90 Abs. 3 des EG-Vertrages, sofern sie Angelegenheiten staatlicher Monopole gemäß lit. E Z 5, BGBl. Nr. 76/1986, Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerien-gesetzes 1986 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987 zum Gegenstand haben.

entfällt

§ 3. (2) Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen dabei insbesondere:

1. die Amtshilfe in den Fällen des Art. 89 Abs. 1 des EG-Vertrags,
2. die Ergreifung erforderlicher Abhilfemaßnahmen gemäß Art. 89 Abs. 2 des EG-Vertrags,
3. die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in den in Art. 10, 11 und 12 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 genannten Fällen.
4. die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in den in der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 genannten Fällen,
5. die Vornahme von Nachprüfungen gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962,
6. die Anhörung Beteiligter und Dritter gemäß Art. 19 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962
7. die Besorgung der Aufgaben, die in den diesen Bestimmungen entsprechenden Artikeln der Verordnungen des Rates im Bereich Verkehr (Verordnung Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968, Verordnung Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986, Verordnung Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987) und der allgemeinen Entscheidun-

## Geltende Fassung:

8. die Wahrnehmung von Befugnissen und Verpflichtungen Österreichs gegenüber der EG-Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie
9. die Prüfung von wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen der EG-Kommission sowie des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften daraufhin, ob diese nach den Bestimmungen des EWR-Abkommens ergangen sind.

§ 4. (3) Bei Vorliegen einer Nachprüfungsentscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die in Art. 53 bis 60 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr 909/1993, enthaltenen Wettbewerbsregeln hat das Kartellgericht auf Antrag des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Hausdurchsuchung anzuordnen. Das Kartellgericht hat neben der Echtheit der Nachprüfungsentscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde nur zu prüfen, ob die beabsichtigte Durchsuchung nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, unverhältnismäßig ist. Über die Erlassung des Hausdurchsuchungsbefehls entscheidet der Vorsitzende des Kartellgerichts allein im Verfahren außer Streitsachen. Das Rechtsmittel der Vorstellung ist ausgeschlossen. Die Durchsuchung ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kraft des mit Gründen versehenen richterlichen Befehles vorzunehmen.

(4) Handelt es sich um Unternehmen oder Unternehmensverbände im Sinne des § 3 Abs. 3 erster Satz, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr von der Nachprüfungsentscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### Geldbußen und Zwangsgelder

§ 5. (1) Als Abhilfemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 sind Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, wenn die EFTA-Überwachungsbehörde oder die EG-Kommission Österreich zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen ermächtigt und die Bedingungen und Einzelheiten hierfür in ihrer Entscheidung gemäß Artikel 55 Abs. 2 des EWR-Abkommens festgesetzt hat.

## Vorgeschlagene Fassung:

- gen im Bereich Kohle und Stahl (Entscheidung Nr. 26/54 der Hohen Behörde vom 6. Mai 1954, Entscheidung Nr. 715/78 der Kommission vom 6. April 1978, Entscheidung Nr. 379/84 der Kommission vom 15. Februar 1984) angeführt sind sowie
8. die Wahrnehmung von Befugnissen und Verpflichtungen Österreichs gegenüber der Europäischen Kommission im Sinne dieses Bundesgesetzes.
  9. entfällt

§ 4. (3) Bei Vorliegen einer Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die in Art. 85 bis 90 EG-Vertrag und 65 und 66 EGKS-Vertrag enthaltenen Wettbewerbsregeln hat das Kartellgericht auf Antrag des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Hausdurchsuchung anzuordnen. Das Kartellgericht hat neben der Echtheit der Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission nur zu prüfen, ob die beabsichtigte Durchsuchung nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, unverhältnismäßig ist. Über die Erlassung des Hausdurchsuchungsbefehls entscheidet der Vorsitzende des Kartellgerichts allein im Verfahren außer Streitsachen. Das Rechtsmittel der Vorstellung ist ausgeschlossen. Die Durchsuchung ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kraft des mit Gründen versehenen richterlichen Befehles vorzunehmen.

(4) Handelt es sich um Unternehmen oder Unternehmensverbände im Sinne des § 3 Abs. 3 erster Satz, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr von der Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### Geldbußen und Zwangsgelder

§ 5. (1) Als Abhilfemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 sind Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, wenn die Europäische Kommission Österreich zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen ermächtigt und die Bedingungen und Einzelheiten hierfür in ihrer Entscheidung gemäß Artikel 89 Abs. 2 des EG-Vertrags festgesetzt hat.

Geltende Fassung:

**Inkrafttreten**

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 zweiter Satz, gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

**Vollziehung**

§ 8. Mit der Vollziehung

1. des § 6 ist der Bundesminister für Inneres;
2. des § 4 Abs. 3 je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
3. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten — und zwar hinsichtlich des § 3 Abs. 3 erster Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und des § 3 Abs. 3 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler —

betraut.

Vorgeschlagene Fassung:

**Inkrafttreten**

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

**Übergangsbestimmungen**

§ 8. Für jene Fälle, für die zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union noch die EFTA-Überwachungsbehörde zuständig ist, gelten die Bestimmungen des EWR-Wettbewerbsgesetzes (BGBl. Nr. 125/1993 idF BGBl. Nr. 627/1994) weiterhin.

**Vollziehung**

§ 9. Mit der Vollziehung

1. des § 6 ist der Bundesminister für Inneres;
2. des § 4 Abs. 3 je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
3. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten — und zwar hinsichtlich des § 3 Abs. 3 erster Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und des § 3 Abs. 3 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler —

betraut.